# Landkreis Wesermarsch **Der Landrat**



Ref./ FD Büro des Landrates

Sachbearbeiter/in: Frau Fleuch
Aktenzeichen: Referat 91

Vorlage Nr.: 2013/Ref91/034

Datum: 06.06.13

## **Beschlussvorlage**

- öffentlich -

Antrag des Kreisbehindertenbeirates auf einen beratenden Sitz in den Ausschüssen des Kreistages

#### Beratungsfolge:

| Gremium  | am         |
|----------|------------|
| Kreistag | 24.06.2013 |

### Beschlussvorschlag:

Der Kreisbehindertenbeirat erhält in jedem Ausschuss des Kreistages des Landkreises Wesermarsch einen beratenden Sitz.

Folgende Mitglieder des Behindertenbeirates werden benannt:

| Ausschuss  | Mitglied        | Stellvertretung |
|--|-----------------|-----------------|
| Ausschuss für Bauen, Kreisentwicklung,<br>Landwirtschaft & Umwelt                  | Frank Lösekann  | Dr. Gesa Hansen |
| Ausschuss für Finanzen, Personal & Gleichstellungsfragen                           | Albert Mumme    | Hermann Noelcke |
| Ausschuss für öffentliche Ordnung & Feuerwehr/<br>Betriebsausschuss Rettungsdienst | Sven Janßen     | Frank Lösekann  |
| Ausschuss für Schulen, Kultur & Sport  | Reiner Wispeler | Hermann Noelcke |
| Ausschuss für Soziales & Gesundheit  | Dr. Gesa Hansen | Reiner Wispeler |
| Ausschuss für Wirtschaft & Tourismus   | Sven Janßen     | Reiner Wispeler |
| Betriebsausschuss Abfallwirtschaft   | Hermann Noelcke | Sven Janssen    |
| Jugendhilfeausschuss   | Ingrid Büsing   | Albert Mumme    |

Darüber hinaus erhält der Behindertenbeirat einen beratenden Sitz im Arbeitskreis Demografischer Wandel. Als Arbeitskreismitglied wird Dr. Gesa Hansen und als ihr Stellvertreter Hermann Noelcke benannt.

#### Sachverhalt:

Gemäß § 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) kann der Kreistag beschließen, dass neben Abgeordneten auch andere Personen, z.B. Mitglieder kommunaler Beiräte, beratende Mitglieder der Fachausschüsse werden.

Damit kann der Kreistag grundsätzlich den Beschluss fassen, dass der Kreisbehindertenbeirat jeweils einen beratenden Sitz in den Fachausschüssen erhält. Das beratende Mitglied sowie die Stellvertretung sind namentlich zu benennen.

Vom Grundsatz her gilt, dass mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder Abgeordnete (inkl. Grundmandatsträger) sein sollen. Von dieser Maßgabe kann aber "aus gewichtigen sachlichen Gründen" abgewichen werden.

Im Ausschuss für Soziales und Gesundheit haben wir bereits eine leichte Abweichung vom Zwei-Drittel-Grundsatz (12 Abgeordnete – 7 Hinzugewählte). Hier ist der Behindertenbeirat aber bereits mit einem beratenden Mitglied vertreten. Die gleiche Situation hätten wir im Ausschuss für öffentliche Ordnung und Feuerwehr, wenn dort zukünftig auch ein Mitglied des Behindertenbeirates vertreten ist.

Die Besetzung des Ausschusses für Schulen und Kultur sowie des Jugendhilfeausschusses richtet sich nach sondergesetzlichen Vorschriften (i.V.m. § 73 NKomVG). Nach Auskunft aus den Fachlichkeiten (FD 40 und FD 51) bestehen keine rechtlichen Bedenken gegen die Erweiterung der Ausschusssitze um jeweils ein beratendes Mitglied des Behindertenbeirates. Die Satzung des Jugendamtes müsste allerdings entsprechend geändert werden. Im Fall der Zustimmung des Kreistages würde dies im nächsten Sitzungsquartal erfolgen.

#### Anlage:

| Antrag des Krei | sbehindertenbeirats |
|-----------------|---------------------|
|                 |                     |
|                 |                     |
| aez. Fleu       | ch                  |

Unterschrift